

Abschnitt 1

§ 1 Geltungsbereich/Angebot

- (1) Für die Vermietung von beweglichen Sachen, wie Fahrzeuge, Baumaschinen u. ä., durch die Hoffmann Baumaschinen GmbH gelten die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Mietbedingungen.
- (2) Soweit die Mietenden Unternehmer i. S. d. § 14 sind, sind Angebote der Hoffmann Baumaschinen GmbH freibleibend, es sei denn, die Hoffmann Baumaschinen GmbH erklärt ausdrücklich ein bindendes Angebot.
- (3) Mit dem Abschluss des ersten Mietvertrages, welcher die Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen vorsieht, erkennen die Mietenden, welche Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sind, deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung und alle Folgeverträge an, auch wenn nachfolgende Verträge mündlich oder fernmündlich geschlossen werden.
- (4) Mietende, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind, erklären sich mit den nachfolgenden Vertragsbedingungen mit deren Übergabe bei Vertragsabschluss einverstanden. Die Übergabe der Vertragsbedingungen bei Vertragsabschluss ist entbehrlich, wenn die Mietenden vor Vertragsabschluss Kenntnis von den Vertragsbedingungen haben.
- (5) Vertragsbedingungen der Mietenden gelten nicht neben den nachfolgenden Vertragsbedingungen und auch nicht ergänzend zu diesen Bedingungen, auch nicht, wenn die Hoffmann Baumaschinen GmbH Leistungen vorbehaltlos an die Mietenden erbringt. Schweigen der Hoffmann Baumaschinen GmbH stellt keine Annahmeerklärung oder Zustimmung dar.
- (6) Soweit in den nachfolgenden Vertragsbedingungen gesetzliche Regelungen genannt werden, erfolgt der betreffende Hinweis zur Klarstellung. Auch ohne Klarstellung gelten gesetzliche Regelungen neben den Vertragsbedingungen, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Vertragsbedingungen abgeändert oder abbedungen werden.

§ 2 Übergabe und Überlassung der Mietsache/Mängel und Mängelrüge/Liefertermin

- (1) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH verpflichtet sich, den Mietenden den Gebrauch der Mietsache für die vereinbarte Mietzeit zu gewähren. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH darf das Mietobjekt während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache, bspw. Maschinen oder Fahrzeuge anderer Hersteller, als das ursprüngliche Mietobjekt, in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen, austauschen, sofern dieses Austauschmietobjekt dem vertragsgemäßen Mietgebrauch oder dem vereinbarten Mietzweck genügt und berechnigte Interessen der Mietenden nicht entgegenstehen.
- (2) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH verpflichtet sich, die Mietsache in gebrauchts- und betriebsfähigem Zustand und vollgetankt mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf die Mietenden über.
- (3) Die Mietenden können das Mietobjekt vor Mietbeginn besichtigen und bestätigen im Übergabeprotokoll den Zustand des übernommenen Mietobjekts, einschließlich des Umfangs und Zustands des mit dem Mietobjekt übergebenen Zubehörs. Offensichtliche Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung gegenüber der Hoffmann Baumaschinen GmbH anzuzeigen.
- (4) Ist vereinbart, dass die Hoffmann Baumaschinen GmbH das Mietobjekt an einen anderen Ort als ihren Sitz transportiert und von dort bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder abholt, tragen die Mietenden für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge. Ein im Mietvertrag genannter Termin der Lieferung oder Bereitstellung ist unverbindlich und begründet kein absolutes oder relatives Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Der Termin bezeichnet auch nicht den Beginn der Mietzeit. Ein verbindlicher Termin oder Mietbeginn bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (5) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH beseitigt Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten. Die Mietenden geben der Hoffmann Baumaschinen GmbH die Gelegenheit, diese Mängel zu beseitigen. Nach Bestätigung in Textform von Seiten der Hoffmann Baumaschinen GmbH können die Mietenden die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH trägt die Kosten der Ersatzvornahme, soweit diese für die Beseitigung des Mangels erforderlich sind. Die Mietenden sind bei einer Ersatzvornahme zur Minderung des Schadens i. S. d. § 254 BGB verpflichtet.

§ 3 Veränderung des Mietobjekts

- (1) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH darf an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anbringen oder anbringen zu lassen. Die Mietenden dulden die Werbung, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Mietenden sind nicht berechtigt, das Mietobjekt zu verändern oder umzugestalten.

§ 4 Ermittlung und Zahlung der Miete

- (1) Die Miete wird im Voraus, am Beginn der jeweiligen Mietzeit zur Zahlung fällig. Wenn die Miete nach bestimmten Zeiträumen bemessen oder die Zahlung nach bestimmten Zeiträumen vereinbart wird, ist die Miete am jeweiligen Beginn des betreffenden Zeitraums fällig.
- (2) Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen und sonstige Vergütungen berechnen sich auf der Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden Mietpreislisen und den Vereinbarungen zwischen den Mietenden und der Hoffmann Baumaschinen GmbH. Soweit die Mietende und die Hoffmann Baumaschinen GmbH individuell einen Mietzins unter der Bedingung einer Mindestmietzeit vereinbart haben, entfällt die Sondervereinbarung über den Mietzins bei Unterschreitung der Mindestmietzeit. Es gelten dann die Mietpreise der beim Vertragsabschluss jeweils geltenden Mietpreislise als von Mietbeginn an vereinbart.
- (3) Vertraglich vereinbarte Mieten sind Nettomieten und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- (4) Die Miete ermittelt sich in der Regel anhand von Betriebsstunden. Die Mietpreise kalkulieren sich ausgehend von einem 8-stündigen Arbeitswerktag. Beabsichtigen die Mietenden das Mietobjekt mehr als 8 Stunden je Arbeitswerktag oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu nutzen, ist dies bei Vertragsabschluss anzuzeigen. Als Arbeitswerktag gelten Werktag i. S. d. § 193 BGB. Nutzen die Mietenden das Mietobjekt länger als acht Stunden pro Tag, so gelten 150% des täglichen Mietzinses als vertraglich vereinbarter Mietzins, es sei denn die Mietenden sind Verbraucher i. S. d. § 13 BGB. Für eine Nutzung des Mietobjekts an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen gilt der Mietpreis anhand der bei Vertragsabschluss geltenden Preisliste der Hoffmann Baumaschinen GmbH, § 4 Abs. 4 Satz 5 dieser Vertragsbedingungen gilt entsprechend.
- (5) Alle Warte-, Be- und Entladezeiten, Zeiten für den Auf- und Abbau von Geräten und/oder Maschinen sowie evtl. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen gelten als Mietzeit. Kosten für den Auf- und Abbau von Geräten und/oder Maschinen sowie Kosten für Krangestellung werden ebenfalls von den Mietenden getragen. Zeiten für den Auf- und Abbau von Geräten und/oder Maschinen sowie Kosten für Krangestellung werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die von Mietenden bestätigt wurden. Ohne eine Bestätigung der Mietenden werden diese Zeiten und Kosten anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitenden der Hoffmann Baumaschinen GmbH festgehalten werden.
- (6) Transportkosten sind nicht in den Mietpreisen enthalten und werden gesondert vereinbart. An- und -abtransporte von Teilen des Mietobjekts, welche auf Verlangen der Mietenden erfolgen, werden gesondert berechnet. Auch die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet.
- (7) Die Mietenden treten die Ansprüche gegen ihre Auftraggeber, für deren Auftrag das Mietobjekt verwendet wird, in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich einer vereinbarten und geleisteten Mietsicherheit, an die Hoffmann Baumaschinen GmbH ab, welche die Abtretung annimmt.
- (8) Die Mietenden können Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn diese auf Ansprüchen beruhen, die von der Hoffmann Baumaschinen GmbH nicht bestritten oder gerichtlich festgestellt sind. Dies gilt auch für die Zurückbehaltung der §§ 369 bis 372 HGB. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn der Anspruch der Hoffmann Baumaschinen GmbH und der Gegenanspruch der Mietenden auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.
- (9) Die Mietenden können nur mit eigenen Ansprüchen gegen Forderungen der Hoffmann Baumaschinen GmbH aufrechnen, die von der Hoffmann Baumaschinen GmbH nicht bestritten oder gerichtlich festgestellt sind.

§ 5 Verzug

- (1) Kommen die Mietenden mit der Zahlung der Miete oder anderer nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleichen sie den Rückstand nicht binnen einer Woche nach Zugang einer Mahnung der Hoffmann Baumaschinen GmbH aus, kann die Hoffmann Baumaschinen GmbH, die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich der rückständigen Mieten oder sonstigen Beträge verweigern bzw. zurückhalten. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH darf den Mietenden insbesondere die weitere Benutzung des Mietobjekts untersagen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann in diesem Fall, auch ohne eine Kündigungserklärung die Herausgabe des Mietobjekts verlangen und es als Sicherheit in Besitz nehmen. § 6 Abs. 8. dieser Vertragsbedingungen gilt entsprechend.
- (2) Kommt die Hoffmann Baumaschinen GmbH am Beginn der Mietzeit mit der Gebrauchsgewährung in Verzug, können die Mietenden unter den Voraussetzungen des § 10 dieser Vertragsbedingungen Schadensersatz verlangen. Ungeachtet der Regelungen des § 8 dieser Vertragsbedingungen ist der Schadensersatz bei leichter Fahrlässigkeit der der Hoffmann Baumaschinen GmbH, ihrer Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen höchstens auf den Betrag des täglichen Mietzinses für jeden Nutzungstag i. S. d. § 4

Abs. 4 dieser Vertragsbedingungen begrenzt. Setzen die Mietenden der Hoffmann Baumaschinen GmbH eine angemessene Frist für die Gebrauchsgewährung, können sie vom Vertrag zurücktreten, wenn sich die Hoffmann Baumaschinen GmbH nach Fristablauf weiterhin in Verzug befindet. Nehmen die Mietenden bei einer vereinbarten Abholung der Mietsache nicht rechtzeitig in Besitz, kann die Hoffmann Baumaschinen GmbH anderweitig über das Mietobjekt verfügen. Die Mietenden haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Leistung durch die Hoffmann Baumaschinen GmbH.

- (3) Die Mietenden können eine vertraglich vereinbarte Kaufoption nicht ausüben, wenn sie 30 Tage oder länger mit der Mietzahlung in Verzug sind. In diesem Fall erlischt eine vertraglich vereinbarte Kaufoption.

§ 6 Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache

- (1) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Mietobjekts an die Mietenden. Der Tag der Abholung oder Absendung des Mietobjekts gilt als Nutzungstag i. S. d. § 4 Abs. 4 dieser Vertragsbedingungen. Die Übergabe des Mietobjekts erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten der Hoffmann Baumaschinen GmbH. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform.
- (2) Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietobjekts an die Hoffmann Baumaschinen GmbH, nicht jedoch vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nach Ablauf der Mietzeit ist die Hoffmann Baumaschinen GmbH berechtigt, die sofortige Herausgabe des Mietobjekts zu verlangen, die Hoffmann Baumaschinen GmbH darf das Mietobjekt auch an dessen Standort in Besitz nehmen. Die Mietenden melden das Mietobjekt rechtzeitig frei, das heißt sie zeigen der Hoffmann Baumaschinen GmbH die Rückgabe oder Abholung des Mietobjekts an. Die Rückgabe hat spätestens am Tag der Beendigung der Mietzeit so rechtzeitig während der üblichen Geschäftszeiten der Hoffmann Baumaschinen GmbH zu erfolgen, dass sie in der Lage ist, das Mietobjekt noch am selben Tag zu prüfen. Die Rückgabe gilt als erfüllt, wenn das Mietobjekt mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem bei Mietbeginn übergebenen Zubehör wieder am Ort der Auslieferung oder an einem anderen vereinbarten Ablieferungsort an die Hoffmann Baumaschinen GmbH oder einen von ihr benannten Vertreter übergeben wird. Die Rückgabe des Mietobjekts an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag ist ausgeschlossen.
- (3) Ist die Abholung des Mietobjekts bei Beendigung der Mietzeit vereinbart, so haben die Mietenden die Übergabezeit an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag bis spätestens 15.00 Uhr zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Mietverträge mit einer Mietzeit von einem Monat oder mehr geltenden als langfristige Mietverträge in diesem Sinne. Kann die Abholung aufgrund von Umständen nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), welche die Mietenden zu vertreten haben, so verlängert sich die Mietzeit um den Zeitraum bis zum Wegfall des Hindernisses. Die Mietenden haben neben einer Nutzungsentschädigung i. H. der vertraglich vereinbarten Miete auch die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen. Die Abholung des Mietobjekts an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag ist ausgeschlossen.
- (4) Wird das Mietobjekt zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht von der Hoffmann Baumaschinen GmbH abgeholt, haben die Mietenden die Abholung unverzüglich erneut telefonisch oder in Textform zu verlangen. Bis zur Abholung bleibt eine Obhutspflicht der Mietenden bestehen. Ein den Mietenden aus der Nichtabholung oder verspätenden Abholung entstehender Schaden ist den Mietenden zu ersetzen, wenn die Hoffmann Baumaschinen GmbH die Nichtabholung oder Verspätung zu vertreten hat.
- (5) Das Mietobjekt ist bei Abholung in transportfähigem Zustand bereitzustellen. Wird das Mietobjekt nicht in transportfähigem Zustand bereitgestellt, ersetzen die Mietenden den Aufwand der Hoffmann Baumaschinen GmbH für die Herstellung eines transportfähigen Zustands, einschließlich einer Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand.
- (6) Über die Rückgabe ist ein Protokoll zu fertigen. Die Mietenden verpflichten sich, an der Errichtung eines Rückgabeprotokolls mitzuwirken und dieses zu unterzeichnen. Dies gilt unabhängig davon ob das Mietobjekt am Sitz der Hoffmann Baumaschinen GmbH zurückgegeben oder von dieser abgeholt wird. Bei Abholung ist das Protokoll am Ort der Abholung zu fertigen und von den Mietenden zu unterzeichnen. Die Mietzeit verlängert sich, wenn die Mietenden Unterhaltungspflichten nach § 7 dieser Vertragsbedingungen nicht nachgekommen sind und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen, um die Dauer der Nachholung der unterlassenen Arbeiten.
- (7) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann, ungeachtet der vorstehenden Regelungen das Mietobjekt nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit, das Mietobjekt jederzeit bei den Mietenden oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz des Mietobjekts befinden, abholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mietenden einem Herausgabeverlangen nicht nachkommen oder Verlust oder Verschlechterung des Mietobjekts drohen. Die Kosten der Abholung tragen die Mietenden. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH darf, zum Zweck der Abholung des Mietobjekts das Grundstück, auf dem sich das Mietobjekt befindet, betreten und mit Transportfahrzeugen befahren, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung der

Mietenden und/oder Dritter bedarf. Die Zustimmung Dritter haben die Mietenden auf ihre Kosten einzuholen.

§ 7 Instandsetzung, Fullservice

- (1) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH trägt die Pflicht zur Instandsetzung des Mietobjekts. Die Mietenden haben Schäden am Mietobjekt oder Mängel des Mietobjekts unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen die Mietenden eine Anzeige, haben sie der Hoffmann Baumaschinen GmbH den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen, dies gilt auch, wenn die Mietenden einen Schaden oder Mangel verspätet anzeigen und die Hoffmann Baumaschinen GmbH keine Abhilfe schaffen konnte.
- (2) Die Mietenden haben Schäden des Mietobjekts zu ersetzen, die nicht auf einen vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen und von den Mietenden zu vertreten sind.
- (3) Instandsetzungsarbeiten während der Mietzeit entbinden die Mietenden nicht von der Verpflichtung zur Mietzahlung, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel des Mietobjekts zurückzuführen. Die Mietenden schulden die Mietzahlung unvermindert, solange ein Mangel des Mietobjekts nicht gegenüber der Hoffmann Baumaschinen GmbH angezeigt wurde.
- (4) Ohne eine besondere Vereinbarung schuldet die Hoffmann Baumaschinen GmbH keine Fullservice-Leistungen.

§ 8 Haftung der Hoffmann Baumaschinen GmbH

- (1) Schadensersatzansprüche, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietobjekt selbst entstanden sind, können von den Mietenden nur geltend gemacht werden, wenn
 - der Hoffmann Baumaschinen GmbH, ihren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen werden kann;
 - die Hoffmann Baumaschinen GmbH schuldhaft Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Mietenden regelmäßig vertrauen dürfen (wesentlicher Vertragspflichten), verletzt hat, soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, unter Begrenzung auf vertragstypische und bei Vertragsschluss voraussehbare Schäden;
 - Schäden an Leib, Leben oder der Gesundheit entstanden sind, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Hoffmann Baumaschinen GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Hoffmann Baumaschinen GmbH beruhen oder
 - soweit die Hoffmann Baumaschinen GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist eine Haftung Hoffmann Baumaschinen GmbH ausgeschlossen. In den in § 5 Abs. 2. dieser Vertragsbedingungen genannten Fällen ist die Haftung der Hoffmann Baumaschinen GmbH auf die dort genannte Höhe begrenzt.

- (2) Soweit das Mietobjekt infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen oder die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten der Hoffmann Baumaschinen GmbH, insbesondere der Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietobjekts, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Mietenden die Regelungen des § 7 und des § 8 Abs. 1 dieser Vertragsbedingungen entsprechend. Für Schäden, die allein auf einem Verschulden der den Mietenden eingesetzten Personen beruhen, haftet die Hoffmann Baumaschinen GmbH nicht, auch wenn diese von ihrem technischen Personal beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.
- (3) Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Hoffmann Baumaschinen GmbH.

§ 9 Verlust oder Beschädigung des Mietobjekts

- (1) Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Mietobjekts haben die Mietenden unverzüglich anzuzeigen. Sie haben die Hoffmann Baumaschinen GmbH mit der Anzeige über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses in Textform zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten, bei Verkehrsunfällen ist die Polizei in allen Fällen, unabhängig vom Schadensumfang, hinzuzuziehen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann einen Nachweis der Anzeige bei der Polizei verlangen, bei Verkehrsunfällen die Vorlage einer Unfallmitteilung.
- (2) Die Mietenden haben der Hoffmann Baumaschinen GmbH den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten, einschließlich eines Nutzungsausfalls und Wertverlusts zu ersetzen, soweit sie Verlust oder Beschädigungen des Mietobjekts zu vertreten haben.

§ 10 Pflichten der Mietenden

- (1) Die Mietenden sind verpflichtet,
- das Mietobjekt nur bestimmungsgemäß einzusetzen, es ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- sowie Straßenverkehrsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten und die vereinbarte Miete zu zahlen.
 - das Mietobjekt in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen, wie z. B. Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe; Reinigungsmitteln usw. zu versorgen. Betriebsstoffe und Reinigungsmittel müssen einwandfrei beschaffen sein.
 - soweit sie als Unternehmer i.S.v. § 14 BGB gelten, die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf ihre Kosten gemäß den von der Hoffmann Baumaschinen GmbH oder dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform.
 - notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und deren Ausführung durch die Hoffmann Baumaschinen GmbH oder von ihr Beauftragte zu dulden.
 - das Mietobjekt gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu schützen und gegen Gefahren für das Mietobjekt Vorkehrungen zu treffen. Die Mietenden haben insbesondere Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten, soweit diese von der Hoffmann Baumaschinen GmbH oder dem Hersteller des Mietobjekts vorgeschrieben werden.
 - den jeweiligen Stand- und Einsatzort des Mietobjekts anzuzeigen. Der Einsatz des Mietobjekts außerhalb der BR Deutschland oder außerhalb eines Umkreises von 50 km vom im Vertrag genannten Einsatzort ist den Mietenden nur nach vorheriger Zustimmung der Hoffmann Baumaschinen GmbH gestattet.
 - das Mietobjekt in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand, insbesondere mit allem Zubehör und Betriebs- und Bedienungsanleitungen, zurückzugeben.
- (2) Soweit die Mietenden das Mietobjekt nicht in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben, kann die Hoffmann Baumaschinen GmbH diesen Zustand auf Kosten der Mietenden herstellen, es sei denn die Mietenden haben die Rückgabe in diesem Zustand nicht zu vertreten. Die Mietenden erhalten die Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung des Mietobjekts durchzuführen. Ist eine Instandsetzung des Mietobjekts nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so haben die Mietenden der Hoffmann Baumaschinen GmbH den Zeitwert zu ersetzen.
- (3) Die Mietenden dulden während der Mietzeit die Besichtigung und Untersuchung des Mietobjekts durch die Hoffmann Baumaschinen GmbH oder einen von ihr Beauftragten während ihrer üblichen Betriebszeiten. Die Duldungspflicht gilt auch nach Ende der Mietzeit, solange die Hoffmann Baumaschinen GmbH nicht unmittelbare Besitzerin des Mietobjekts ist.
- (4) Die Mietenden haben die für den Einsatz des Mietobjekts erforderlichen behördlichen Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (5) Eine Weitervermietung oder Weitergabe des Mietobjekts an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Hoffmann Baumaschinen GmbH. Eine Abtretung von Ansprüchen oder Rechten aus dem Vertrag ist nur mit vorheriger Zustimmung der Hoffmann Baumaschinen GmbH zulässig. Rechte am Mietobjekt, gleich welcher Art, dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der Hoffmann Baumaschinen GmbH eingeräumt werden. Zustimmungserklärungen der Hoffmann Baumaschinen GmbH bedürfen der Textform.
- (6) Hinweise auf das Eigentum der Hoffmann Baumaschinen GmbH am Mietobjekt dürfen weder entfernt noch verdeckt werden. Die Mietenden dürfen keine eigene Werbung am Mietobjekt anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen, soweit die Hoffmann Baumaschinen GmbH zuvor keine Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmungserklärung der Hoffmann Baumaschinen GmbH bedarf der Textform.
- (7) Die Mietenden unterrichten die Hoffmann Baumaschinen GmbH unverzüglich, sofern Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte am Mietobjekt und/oder dessen Zubehör geltend machen. Die Mietenden sind ebenfalls verpflichtet, den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der Hoffmann Baumaschinen GmbH in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Haftung der Mietenden, Versicherungen und deren Kosten, Eigenanteile der Mietenden, Haftungsbegrenzungen

- (1) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH versichert das Mietobjekt gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl. Die Mietenden zahlen Versicherungskosten als Nebenkosten neben der vertraglich vereinbarten Miete an die Hoffmann Baumaschinen GmbH in der im Mietvertrag genannten/ausgewiesenen Höhe. Der im Mietvertrag genannte Satz gilt dabei jeweils pro Kalendertag. Die Mietenden tragen zudem den in Abschnitt 2, §§ 15 und 16 dieser Vertragsbedingungen bezeichneten Eigenanteil je Schadensfall. Im Gegenzug wird eine Haftung der Mietenden nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen begrenzt. Eine Befreiung von dieser Versicherung bzw. der Kostentragungspflicht ist in Textform zu vereinbaren.

- (2) Die Mietenden können nur bei Nachweis eines vergleichbaren Versicherungsschutzes auch für Mietsachen von dieser Versicherung bzw. der Kostentragungspflicht eine Befreiung verlangen. Sofern die Mietenden selbst einen Versicherungsvertrag mit einem Dritten (Versicherer) schließen, treten sie ihre Rechte gegen den Versicherer an die Hoffmann Baumaschinen GmbH zur Sicherung deren Forderungen ab. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH nimmt diese Abtretung an.
- (3) Wird das Mietobjekt gem. § 11 Abs. 1 dieser Vertragsbedingungen durch die Hoffmann Baumaschinen GmbH versichert, gelten ergänzend die Regelungen in Abschnitt 2 dieser Vertragsbedingungen.
- (4) Die Mietenden haften für die vom Mietobjekt ausgehende Betriebsgefahr, es sei denn, diese ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen. Soweit Dritte Ersatzansprüche gegen die Hoffmann Baumaschinen GmbH wegen von den Mietenden verursachte Personen- oder Sachschäden geltend machen, stellen die Mietenden die Hoffmann Baumaschinen GmbH von berechtigten Schadensersatzforderungen frei.
- (5) Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH weist darauf hin, dass keine gesetzliche Versicherungspflicht für Haftpflichtschäden besteht, soweit Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen.

§ 12 Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme der Mietenden wird die Hoffmann Baumaschinen GmbH bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjekts zunächst den Sachverhalt sorgfältig prüfen. Die Prüfungsfrist beträgt zwei Monate und beginnt mit der Rückgabe des Mietobjekts i. S. d. § 6 dieser Vertragsbedingungen oder der Anzeige des Verlusts, der Zerstörung oder der Beschädigung des Mietobjekts durch die Mietenden. Ansprüche der Hoffmann Baumaschinen GmbH wegen Veränderung oder Verschlechterung des Mietobjekts werden erst mit Ablauf dieser Prüfungsfrist fällig. Der Beginn der Verjährung von Ansprüchen wegen Verlust, Zerstörung, Beschädigung oder Verschlechterung des Mietobjekts verschiebt sich um die Dauer der Prüfungsfrist.

§ 13 Kündigung

- (1) Mietverträge, die für eine bestimmte Mietzeit abgeschlossen sind, sind für die Mietenden und für die Hoffmann Baumaschinen GmbH nicht ordentlich kündbar. Dies gilt auch für eine vertraglich vereinbarte Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist
 - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
 - sieben Tage, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- (2) Die Hoffmann Baumaschinen GmbH ist berechtigt, den Mietvertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn
 - die Mietenden Änderungen am Mietobjekt vornehmen oder vornehmen lassen oder das Mietobjekt unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzen und trotz Abmahnung der Hoffmann Baumaschinen GmbH die Änderungen nicht beseitigen oder die Nutzung unter erschwerten nicht vereinbarten Bedingungen nicht unterlassen;
 - die Mietenden mit der Zahlung eines fälligen Betrages der Miete oder anderer nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge, z. B. Nebenkosten, um 14 Tage in Verzug geraten;
 - die Mietenden gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages/dieser Vertragsbedingungen verstoßen;
 - der Hoffmann Baumaschinen GmbH nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Mietenden gefährdet wird oder
 - die Mietenden trotz Abmahnung der Hoffmann Baumaschinen GmbH fortgesetzt gegen die Pflichten in § 10 dieser Vertragsbedingungen verstoßen.

Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann bei Gefährdung ihres Mietzahlungsanspruchs durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Mietenden oder bei fortgesetzten Verstößen gegen die Pflichten in § 10 dieser Vertragsbedingungen, trotz Abmahnung, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten der Mietenden abholen und darüber anderweitig verfügen. Die Mietenden haben den Zugang und Zutritt zum Mietobjekt in diesem Fall zu dulden und den Abtransport des Mietobjekts zu ermöglichen. Ansprüche der Hoffmann Baumaschinen GmbH aus dem Vertrag bleiben bestehen. Beträge, welche die Hoffmann Baumaschinen GmbH durch anderweitige Vermietung des Mietobjekts erzielt oder böswillig zu erzielen unterlässt, werden nach Abzug entstandener Kosten angerechnet.

- (3) Die Mietenden können den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung längerfristig nicht möglich ist und die Hoffmann Baumaschinen GmbH die Umstände, welche die Benutzung ausschließen, zu vertreten hat. Als längerfristige Unmöglichkeit der Benutzung gilt ein Zeitraum von 14 Tagen. Bei einer vertraglich vereinbarten Mietzeit von weniger als 14 Tagen gelten ein Drittel der vereinbarten Mietzeit/Mindestmietzeit als längerfristig.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart wurden, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede. Die Parteien verpflichten sich jedoch, Individualvereinbarungen zur Beweissicherung in Textform festzuhalten. Änderungen, Ergänzungen und Anlagen zu Verträgen sind als solche zu kennzeichnen und jeweils fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Sollten einzelne Klauseln der Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH und die Mietenden werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Vereinbarung treffen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich und rechtlich gewollten Zweck oder Erfolg der Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich im Vertrag oder diesen Vertragsbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Hoffmann Baumaschinen GmbH und den Mietenden gilt deutsches Recht, mit Ausnahme internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG), soweit eine Kaufoption vereinbart ist.
- (4) Internationaler und nationaler Gerichtsstand ist Bernau bei Berlin, wenn die Mietenden Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für Klagen der Mietenden gegen die Hoffmann Baumaschinen GmbH ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Für Klagen der Hoffmann Baumaschinen GmbH gilt er als besonderer Gerichtsstand.

Abschnitt 2

§ 14

Schäden an Bereifungen und Verschleißschäden sind von der Haftungsbegrenzung gem. des nachfolgenden § 15 dieser Vertragsbedingungen ausgeschlossen.

§ 15

- (1) Die Mietenden tragen je Schaden und je Mietobjekt, abhängig vom Neuwert des Mietobjekts im Schadenfall einen Eigenanteil von:

Kategorie A	Neuwert von mehr als 150.000,00 €:	5.250,00 €
Kategorie B	Neuwert von 75.000 € bis unter 150.000 €:	4.000,00 €
Kategorie C	Neuwert von 10.000 € bis unter 75.000 €:	2.750,00 €
Kategorie D	Neuwert von 5.000 € bis unter 10.000 €:	1.000,00 €
Kategorie E	Neuwert von 2.500 € bis unter 5.000 €:	500,00 €

Für alle Fahrzeuge, Geräte, Maschinen und Container bzw. Zubehör von einem Neuwert bis weniger als 2.500,00 € beträgt der Eigenanteil der Mietenden je Schaden und je Mietobjekt pro Schadensfall 250,00 €.
- (2) Eine Haftung der Mietenden für durch sie (mit-)verursachte Schäden am Mietobjekt ist auf den vorgenannten Eigenanteil begrenzt, soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der **ABMG 2008** handelt. Die Mietenden haften unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden am Mietobjekt. Eine weitergehende Haftungsbegrenzung ist nur gegen Zahlung eines gesondert vereinbarten Aufpreises möglich. Eine solche Vereinbarung bedarf der Textform.
- (3) Die Haftungsbegrenzung entfällt, sofern die Mietenden den ihnen obliegenden Pflichten zur Mitwirkung an der Schadensdiagnose nicht nachkommen. Die Haftungsbegrenzung bleibt jedoch unberührt, wenn die Mietenden nachweisen, dass die vorgenannten Mitwirkungspflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurden. Die Haftungsbegrenzung entfällt auch in allen Fällen, in denen der Versicherer den Mietenden gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn die Mietenden selbst eine Versicherung gem. § 11 Abs. 1 dieser Vertragsbedingungen für das Mietobjekt abgeschlossen hätten.

§ 16 Diebstahl, Unterschlagung

- (1) Der Eigenanteil des Mieters berechnet sich bei Diebstahlschäden gem. § 15 dieser Vertragsbedingungen.
- (2) Eine Haftung der Mietenden für durch sie (mit-)verursachte Diebstahlschäden ist auf den in § 15 dieser Vertragsbedingungen genannten Eigenanteil begrenzt, soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der **ABMG 2008** handelt. Die Mietenden haften jedoch unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Diebstahlschäden.
- (3) Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn die Mietenden den Diebstahl nicht unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde anzeigen. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH kann einen Nachweis der Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde verlangen. Die Haftungsbegrenzung bleibt jedoch unberührt, wenn

die Mietenden nachweisen, dass sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich und auch nicht grob fahrlässig verletzt haben.

(4) Die Haftungsbegrenzung entfällt ferner in allen Fällen, in denen der Versicherer dem Mieter gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn die Mietenden selbst eine Versicherung gem. § 11 Abs. 1 dieser Vertragsbedingungen für das Mietobjekt abgeschlossen hätten.

(5) Unterschlagung des Mietobjekts ist nicht versichert. In diesem Fall entfällt jede Haftungsbegrenzung der Mietenden. Dies gilt auch bei unbefugter Weitergabe des Mietobjekts an Dritte.

§ 17 Abbrucheinsatz

Bei Maschinen, die im Abbruch eingesetzt werden, verdoppelt sich die Höhe des in § 15 dieser Vertragsbedingungen genannten Eigenanteils. Abbrucharbeiten sind alle Arbeiten unter Verwendung von Hydraulikhämmern, Scheren, Pulverisierern oder Sortiergreifern sowie Einsätze mit Standardausrüstung/Löffel oder Greifer, wenn diese auf oder in Abbruchbaustellen eingesetzt werden.

§ 18 Zahlungsverzug, Kündigung der Haftungsbegrenzung

Sind die Mietenden zum Zeitpunkt des Eintritts eines Schadens am Mietobjekt mit der Zahlung der Miete und/oder der Versicherungskosten in Verzug, besteht keine Schadensdeckung. In diesem Fall kann die Hoffmann Baumaschinen GmbH die Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gem. §§ 15 und 16 dieser Vertragsvereinbarungen ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts fristlos kündigen.

§ 19 Versicherungsbefreiung

(1) Weisen die Mietenden einen vergleichbaren Versicherungsschutz für die von ihnen gemieteten Maschinen durch eine von den Mietenden abgeschlossene Versicherung nach, kann die Zahlung der Versicherungskosten entfallen. § 11 Abs. 2 dieser Vertragsbedingungen gilt entsprechend.

(2) Die Mietenden haben, um den Nachweis eines vergleichbaren Versicherungsschutzes zu führen, eine Sicherungsbestätigung oder einen Sicherungsschein seines Versicherers vorzulegen. Die Mietenden treten ihre Ansprüche gegen den Versicherer zur Sicherung von Ersatzansprüchen gegen die Mietenden an die Hoffmann Baumaschinen GmbH ab. Die Hoffmann Baumaschinen GmbH nimmt diese Abtretung an. Sofern die Abtretung nicht wirksam oder ausreichend sein sollte, verpflichten sich die Mietenden im Schadensfall ihre Ansprüche gegen den Versicherer zur Sicherung der Ersatzansprüche gegen die Mietenden an die Hoffmann Baumaschinen GmbH abzutreten. Die Mietenden verpflichten sich, die Hoffmann Baumaschinen GmbH bei Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Versicherer zu unterstützen, z. B. indem sie Erklärungen gegenüber dem Versicherer abgeben, den Sachverhalt und Schadensumfang darlegen, Nachweise der Hoffmann Baumaschinen GmbH an den Versicherer weiterleiten/-senden. Die Mietenden verpflichten sich auch, der Hoffmann Baumaschinen GmbH Vollmacht gegenüber dem Versicherer zu erteilen, eigene Erklärungen in Bezug auf den Schadenfall abzugeben oder in Empfang zu nehmen. Soweit die Mietenden der Hoffmann Baumaschinen GmbH Vollmacht erteilen, verpflichtet sich die Hoffmann Baumaschinen GmbH die Mietenden zu unterrichten.

Abschnitt 3

§ 20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

(1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist nicht gestattet. Die Mietenden tragen bei Missachtung des Verbots alle Kosten und Gefahren.

(2) Für den Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz.